



HSV 1886 e.V. Hockenheim

Satzung des Hockenheimer Sportvereins 1886 e.V. Hockenheim

vom 04. April 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Hockenheimer Sportverein ist entstanden durch den Zusammenschluss der Großvereine

Turnverein 1886 e. V. Hockenheim
Turnerbund 1908 e. V. Hockenheim
Freie Turnerschaft 1910 e. V. Hockenheim.

Der Verein führt den Namen

Hockenheimer Sportverein 1886 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hockenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereinsjahrs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports und die Pflege der Musik sowie des Gesangs durch eine Musikkapelle und einen Singkreis.
2. Zum Erreichen des Vereinszwecks können Abteilungen gebildet werden. Der Gesamtvorstand kann die Gründung unselbstständiger Abteilungen beschließen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Sports, der körperlichen Ertüchtigung einschließlich des Breiten- und Leistungssports, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie durch die musikalische und gesangliche Bildung, Erziehung und die Förderung der Musik und des Gesangs.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Ehrenamtspauschale (nach Maßgabe des EStG), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds (BSB) und der zuständigen Landesfachverbände; deren Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in Aktiv- und Passivmitglieder, Kinder, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedschaften. Über eine separat vom Gesamtvorstand zu beschließende Beitragsordnung können zudem weitere Mitgliedschaftsarten im Einzelnen ergänzend festgelegt werden. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

Jugendmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte mit Beginn des auf die Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Tages, sofern die separate Jugendordnung des Vereins nichts anderes bestimmt. Die Wählbarkeit erreichen die Mitglieder mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Tages.

Kurzzeit- oder Probemitglieder sind im Gegensatz zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich. Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung sowie des Verbands, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvereinsvorsitzenden.

Der Verein erlässt im Übrigen eine separate Ehrenordnung mit Zustimmung durch den Gesamtvorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds oder Ausschluss aus dem Verein,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich oder per e-mail gegenüber dem vertretungs berechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tagen ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen an die/den 1. Vorsitzende(n) zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber dann abschließend. Mit Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres.

Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils verbindlich festgelegt hat und in eine Beitragsordnung aufzunehmen sind.
2. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft, wird der anteilige Beitrag ab dem Antragsmonat berechnet.
3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 01. März (Ersatztermin 01. Mai), bei späterem Eintritt am 01. Juli, 01. Oktober oder 01. Dezember eines jeden Kalenderjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin (siehe § 6 Absatz 1) eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand in einer Beitragsordnung festsetzt.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

8. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
9. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Gesamtvorstand
3. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als:
 - a. geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der/dem 3. Vorsitzenden,
 - der/dem 1. Kassierer(in) oder Stellvertreter(in),
 - der/dem 1. Schriftführer(in) oder Stellvertreter(in),
 - der/dem Jugendleiter(in) oder Stellvertreter(in);
 - der/dem Geschäftsführer(in) (beratend, ohne Stimmrecht)
 - b. Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter(innen),
 - den Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die 2. und 3. Vorsitzenden nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Die/der 1. Vorsitzende oder seine Vertretung beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Erlass und Genehmigungen von Vereinsordnungen.

6. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder per e-mail durch die/den Vorsitzende(n) oder bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der/vom Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und der Sitzungsleitung,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

Die Vorstände können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse auch per e-mail fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussverfahren zustimmen. In allen Fällen reicht für eine abgegebene Erklärung in Textform (per e-mail) Folgendes aus:

- Lesbarkeit der Erklärung
- Identifikation der Person des Erklärenden
- Aufbewahrung/Speicherung der Erklärung für einen angemessenen Zeitraum
- Möglichkeit der unveränderbaren Widergabe
- Erklärungsende der Nachricht.

Der Gesamtvorstand kann mit 2/3 Mehrheit zudem bei Bedarf aus verwaltungsorganisatorischen Gründen die Einstellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers beschließen.

Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der Steuer und Gemeinnützigkeit rechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
8. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
9. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Abgrenzung übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
11. Für jede Abteilung wird ein Abteilungsleiter gewählt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung nach Maßgabe von § 10 der Satzung zuständig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer(innen), der Jahresberichte der Abteilungsleiter(innen), Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung zu den Mitgliedsbeiträgen,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer(innen),
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden/Ehrenvorständen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Hockenheimer Tageszeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Leiter(in).

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Die/Der Protokollführer(in) wird von der/vom Versammlungsleiter(in) bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter(in), wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die/der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.

Es gilt die/der Kandidat(in) als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidatinnen/Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.

6. Es werden zwei Kassenprüfer(innen) gewählt. Die Kassenprüfer(innen) prüfen gemeinsam die Kassen aller Abteilungen und Sonderkassen sowie deren Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer(innen) haben der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die festgestellten Beträge zu erläutern.
7. Das Versammlungsprotokoll ist von der/vom Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der/des Protokollführerin/Protokollführers
 - Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung
 - Satzungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Abteilungen

1. Für die Gründung und Auflösung einer Vereins-Abteilung ist die Zustimmung durch den Gesamtvorstand erforderlich.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einer Abteilungsleitung intern geleitet. Dieser soll mindestens die/der Abteilungsleiter(in), die/der Abteilungskassierer(in) sowie die/der Abteilungsschriftführer(in) sowie je nach Bedarf bis zu vier weitere Mitgliedern der Abteilung angehören. Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln bzw. nach dem Einzelhaushaltsplan. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Abteilungsleiter(innen) haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer(innen) des Vereins. Die jeweilige Abteilung hat jedoch unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze jeweils zum Ende eines Kalenderjahres die Einnahmen/Ausgaben der Hauptbuchhaltung des Vereins mit Belegvorlage zu übermitteln. Zudem muss die/der Abteilungsleiter(in) eine Erklärung unterzeichnen, in der die Vollständigkeit der notwendigen Angaben versichert wird.
6. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einer/einem benannten Vertreter(in) aus der Mitte der Abteilungsleitung geleitet, soweit nicht die/der Abteilungsleiter(in) die Versammlung leitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung,
- Entlastung der Abteilungsleitung,
- Wahl von Vertreterinnen/Vertretern für sonstige Gremien im Verein,
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,
- Entlastung.

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfer(innen)

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer(innen) für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer(innen) sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 12 Wahlperioden

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter(innen) sowie die Kassenprüfer(innen) werden in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausnahmen für kürzere Perioden sind zulässig.
2. Hinsichtlich der Wahl der Vorstandsmitglieder gilt:
Es ist jährlich die Hälfte der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen, die Neuwahl der anderen Hälfte erfolgt im darauffolgenden Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf.

§ 14 Kinder- und Jugendschutz

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen im Verein schließt die Vereinsführung eine Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über die Anwendung des § 72a Sozialgesetzbuch VIII als eingetragener Träger der freien Jugendhilfe. Dabei verpflichtet sich der Verein insbesondere keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer entsprechenden Straftat (gem. Strafgesetzbuch) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. Die Geschäftsstelle weist dazu die erforderliche Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach.

§ 15 Datenschutz

Zum Schutz der personenbezogenen Daten, zur Überwachung der Datenverarbeitung und Weiterverwendung der Daten im Verein erlässt der Gesamtvorstand eine Datenschutzverordnung auf der Basis der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und weist die Verarbeitungstätigkeiten und die damit beauftragten Personen nach.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung sowie eine Datenschutzordnung.

Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen/genehmigt.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Hockenheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde

von der Mitgliederversammlung am	in das Vereinsregister VR 420115 des
04. April 2025 beschlossen.	Amtsgerichts Mannheim am
	18.07.2025 eingetragen.

Hockenheim, den 04. April 2025



Der Vorstand
Claus-Uwe Hummel

Hockenheim, den 11.08.2025



Der Vorstand
Claus-Uwe Hummel